

## Nichtamtlicher Teil.

### Der neue Deutsche Buchdrucker-(Lohn-)Tarif.

Nachdem nunmehr die offiziellen Berichte und das Beschluß-Protokoll über die in den Tagen vom 25. September bis 7. Oktober d. J. stattgehabten Verhandlungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker veröffentlicht worden sind, erscheint es an der Zeit, auch dem Buchhandel von den einzelnen Ergebnissen dieser für ihn folgenschweren Beratungen Kenntnis zu geben.

Es kann zunächst allerdings nur die Aufgabe des Berichterstatters sein, die von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Buchdruckgewerbes gefaßten Beschlüsse, soweit sie Interesse und Bedeutung für den Buchhandel, insbesondere für den Verlag, haben, in möglichster Kürze vor Augen zu führen. Eine kritische Betrachtung des Verlaufs der Verhandlungen und die Beurteilung des revidierten Tarifs, der am 1. Januar 1912 Gesetzeskraft erlangen wird, muß einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben.

Vorweg sei bemerkt, daß die sowohl von den Buchdruckereibesitzern als auch von den Gehilfen des Gewerbes beantragte Revision des Tarifs eine wesentliche Erhöhung der Setzer- und Druckerlöhne gezeitigt hat, daß ferner den Gehilfen nach mehreren Richtungen Zugeständnisse gemacht worden sind, die gleichfalls entweder für alle Betriebe oder nur für Buchdruckereien in einer großen Zahl von Druckorten eine Erhöhung der Selbstkosten bedeuten. In Zahlen ausgedrückt, handelt es sich um eine Steigerung der Produktionskosten um etwa 11—13½ Prozent. Dem gegenüber stehen Abänderungen der bisher geltenden Bestimmungen des Tarifs, die den Arbeitgebern nicht unbeträchtliche Erleichterungen gewähren und ihnen vor allem die Ausnutzung technischer Neuerungen (Setzmaschinen und Spezial-Druckpressen) in umfangreichem Maße als bisher ermöglichen.

Die von der Gehilfenschaft geforderte Verkürzung der Arbeitszeit wurde unter der Bedingung gewährt, daß eine Verschiebung der täglichen Arbeitszeit stattfinden könne. Diese sogenannte deutsche Arbeitszeit wurde von 53½ auf 53 Stunden herabgesetzt. Die englische Arbeitszeit (52 Stunden) ist nicht verändert.

Den Schwerpunkt der Beratungen und den eigentlichen Kern der gegenseitigen Kämpfe bildete, wie vorauszusehen war, die Abänderung der Bestimmungen über die Entlohnung der Buchdruckergehilfen.

Die Gehilfenschaft hatte eine 12½-prozentige Lohnerhöhung beantragt und mit der Steigerung der Lebensmittelpreise usw. begründet. Es wurde nur anerkannt, daß für jüngere Gehilfen eine geringere Zulage genüge als für ältere, meist verheiratete Arbeitnehmer. Dementsprechend lautet das schließliche Ergebnis der Vereinbarungen wie folgt:

Das Minimum des Wochenlohnes (gewisses Geld) soll betragen:

für Neuausgelernte im 1. Gehilfenjahr	19.50 M (früher 18 M)	} (auschl. Totalzuschlag)
für Gehilfen bis 21 Jahre	25.— M (früher 23 M)	
für Gehilfen von 21—24 Jahre	26.— M (früher 24 M)	
für Gehilfen über 24 Jahre	27.50 M (früher 25 M)	

Druckorte mit weniger als 6000 Einwohnern dürfen ein um 2 M (früher 3 M) ermäßigtes Lohnminimum haben.

Für die Auftraggeber, Verleger, sind die Veränderungen hinsichtlich der Entlohnung der Akkordarbeit, der Bestimmungen über den Handsatz im Berechnen, von besonderer Bedeutung.

Bekanntlich werden diese Grundpreise, die alle Verschiedenheiten der einzelnen Satzarten tariflich festlegen, von den Buchdruckereien ihren Kalkulationen des Werksatzes

zu Grunde gelegt, auch wenn in der Praxis der Gehilfe dafür im »gewissen Gelde« entlohnt wird.

Die Arbeitnehmer verlangten für den Satz im Berechnen eine größere Lohnerhöhung als die den Gewissgeld-Setzern gewährte, weil den berechnenden Setzern althergebrachte Vorteile mehr und mehr entzogen würden und sie deshalb im allgemeinen schlechter gestellt seien als ihre Kollegen. Diese Begründung wurde von den Arbeitgebern als zutreffend anerkannt und dementsprechend eine Erhöhung der 1000 Buchstaben-Preise um 10 Prozent beschlossen; Bruchteile von Pfennigen nach oben abgerundet. Die Skala erhält dadurch folgendes Aussehen:

Regel	Fraktur	Antiqua oder Kursiv		Russisch	Griechisch
	Wf.	deutsch	fremdspr.		
Nonpareille	51	54	56	53	56
Kolonel	48	50	51	50	53
Petit, Borgis, Korpus	44	46	48	46	49
Cicero	46	49	50	48	51
Mittel	49	51	53	50	54

Weiterhin ist dem Umstande Rechnung getragen worden, daß die von der Buchstaben-Gießmaschine (der Monotype) gegossene Schrift häufiger für Handsatzarbeiten Verwendung findet, aber schwieriger zu setzen ist als anderes Schriftmaterial. Man vereinbarte, daß für Handsatz mit Monotype-Schrift bei deren erstmaligem Gebrauch 2 s und später 1 s für jedes Tausend Buchstaben mehr zu zahlen ist.

Im Verlaufe der Beratungen über die Entlohnung der Gehilfen brachten die Vertreter der Arbeitgeber lebhafteste Klagen vor über die oft schon auch öffentlich gerügte Zurückhaltung der Setzer mit ihrer Arbeitsleistung. Die Berechtigung der Klagen hinsichtlich einer absichtlichen, künstlichen Beschränkung der Leistung des Einzelnen, von der man annimmt, daß sie von der Organisation zum mindesten geduldet wird, bestritten die Gehilfenvertreter entschieden. Sie erkannten jedoch ausdrücklich die Verpflichtung des Gehilfen an, seine Arbeitskraft voll in den Dienst des Geschäfts zu stellen, und gaben folgende Erklärung ab: »Die Verbandsleitung und die Gehilfenvertreter erklären, daß durch die offiziellen Organe der Tarifgemeinschaft der Gehilfenschaft kundgegeben werden soll, daß ein eventuelles Zurückhalten mit der Leistung verurteilt werde und daß die einzelnen Gehilfenfunktionäre verpflichtet sind, für erforderliche Gegenmaßnahmen zu sorgen.«

Ein Vorschlag der Prinzipale, für bessere Leistungen eine höhere Entlohnung, eine Prämie zu gewähren, fand keine Zustimmung, und ebenso wurde das Verlangen, ein erweitertes Kontrollrecht der Arbeitgeber hinsichtlich der Leistung des Einzelnen im Tarif zum Ausdruck zu bringen, abgelehnt. Zur Verständigung führte in diesem Punkte ein Vergleichsvorschlag, nach dem folgender Passus in den Tarif aufzunehmen ist:

»Dem Prinzipal steht das Recht zu, die Gehilfen auf Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zu kontrollieren. Der Gehilfe ist deshalb auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, Bezeichnung und Menge der Arbeit und die darauf verwendete Zeit aufzuschreiben. Der Gehilfe ist berechtigt, einen ihm durch die verlangte Kontrolle entstehenden erheblichen Zeitverlust als solchen aufzuschreiben.«

Einer grundsätzlichen Neuregelung sind die tariflichen Bestimmungen über die in den verschiedenen Druckorten zu zahlenden Zuschläge zu den Grundlöhnen (Lokalzuschläge) unterzogen worden. Die Festsetzung dieser Zuschläge geschah bisher durch den Tarifausschuß auf Grund vorgebrachter Be-